

Die hohe Gerichtsbarkeit und ihre Inhaber bis 1345

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **46 (1918)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und setzt den Ammann ein, der Gericht hält und den „Erschatz“ bezieht (Abgabe beim Uebergang des Lehens an einen andern Inhaber).

Wie sie an das Gotteshaus gekommen sind, wage ich nicht zu entscheiden, möchte aber die Ansicht Zellwegers darüber bezweifeln¹⁾.

Was nun ihre Wohnsitze anbetrifft, geben die Urkunden mehrere Anhaltspunkte, vor allem sind sie ausdrücklich genannt im *Amt Gossau*, in *Gais*, und ziemlich sichere Vermutungen deuten darauf hin, dass solche auch in *Herisau*, *Teufen* und *Speicher* sesshaft waren. Ihre Güter haben sie als Sondergüter vom Gotteshaus zu Lehen, dem sie neben dem Zehnten noch Abgaben leisten müssen.

Eine Zusammenfassung der Sonderleute geschieht oft in dem Ausdruck *Sonderamt*, es ist eben das Amt, in dem die Sondergüter sich befinden und die Sonderleute wohnen. Dass dies nicht zusammenhängend war, sondern die Eigenleute verschiedener Aemter zusammenfasste, geht aus dem Vorhergesagten hervor.

2. Kapitel.

Die hohe Gerichtsbarkeit und ihre Inhaber bis 1345.

Gegenüber der späteren mittelalterlichen Zersplitterung und Mannigfaltigkeit des Gerichtswesens scheint die Karolingische Organisation des IX. Jahrhunderts in ihrer Klarheit und Einfachheit wohltuend einheitlich. Der fränkische *Graf* hat in seiner Grafschaft, die dem

¹⁾ Viel eher möchte man annehmen, dass diese wirklich Unfreien, nie freien Grund und Boden besessen, sondern immer vom Kloster abhängig, mit Zins und Gefällen belastet, Klostergut bewirtschaftet haben.

geographischen Begriff des *Gaus* entspricht, volle richterliche und vollziehende Gewalt¹⁾). Der Gau selbst bildet den Verwaltungsbezirk des Grafen, seine Unterabteilungen aber, die *Hundertschaften* oder *Centen*, sind die eigentlichen Gerichtsbezirke. Hier waltete unter oder neben dem Grafen der Hundertschaftsbeamte, *Centenar* oder *Hunno* geheissen²⁾).

In der Ostschweiz ist nur die Waltramshundert mit dem Namen bekannt, ziemlich sicher wird auch die *Mark Gossau* und die freie Weibelhube *Oberutzwil* als eine Hundertschaft nachgewiesen³⁾). Dies lässt nun die Vermutung aufkommen, dass wir in der *Mark Herisau* ebenfalls die Ueberreste einer Huntare vor uns haben⁴⁾).

Dreimal des Jahres erschienen die Freien des Gaues zum echten Ding (*mallus legitimus*), dem der Graf vorstand und die Blutgerichtsbarkeit ausübte. Bei dem grossen Umfang des Gaues und nach der grossen Zahl der Hochgerichtsstätten späterer Zeit zu urteilen, fanden die Gerichtssitzungen in den einzelnen Huntaren statt, wobei der Centenar der betreffenden Cent dem Grafen zur Seite stand. Dingpflichtig waren vor allem die freien Grundeigentümer und vielleicht die übrigen freien Leute, die auch für Appenzell in der Mark Herisau nachgewiesen wurden.

Auch der Kreis jener rechtskundigen Männer, die beim Finden des Urteils dem Grafen behilflich waren, findet sich in den Urkunden nachweisbar; es sind die *judices*, Urteilfinder, die *Schöffen*⁵⁾).

¹⁾ *Fr. v. Wyss*, Abhandlung S. 288.

²⁾ Oft in der gleichen Bedeutung *Tribunus* genannt; vergl. Wartmann St. G. Urk. B. I. Nr. 494.

³⁾ Meyer v. Knonau: Ein thurgauisches Schultheissengeschlecht und Urk. Nr. 31 (A. U. B.).

⁴⁾ *Gmür*, Rechtsquellen d. Kts. St. Gallen. Offnungen und Hofrechte II. S. 133.

⁵⁾ Wartmann, Urk. B. v. St. Gallen, II. Anh. Nr. 17.

Tief eingreifend in diese einheitliche Handhabung des Blutgerichtes wirken nun die *Immunitätsprivilegien*, die besonders den bischöflichen Kirchen und grossen Klöstern zu teil werden und ihnen eine ähnliche Ausnahmestellung sichern, wie die Executionen den königlichen Gütern und den Besitzungen der Grafen und königlichen Vasallen¹⁾. Der öffentliche Beamte verliert dadurch das Recht der Handhabung der Gerichtsbarkeit, die nun vom Grundherrn, der natürlicherweise nach Grundherrschaft strebt, durch dessen Beamten ausgeübt wird. Im Namen des Klosters fungiert nun dessen *advocatus* (Vogt) zuerst für die niedere Gerichtsbarkeit, während die höhere in die Kompetenz des Grafengerichtes fiel.

Im X. Jahrhundert erlangten die Klöster weitere Privilegien, die ihnen die öffentliche Gerichtsbarkeit oft mit Einschluss des hohen Gerichtes sichern und damit ihren Einfluss auf die Klosterleute (Gotteshausleute) beträchtlich steigern.

Das *Kloster St. Gallen* bietet ein prächtiges Beispiel für die Entwicklung der Grundherrschaft, die eine mächtige Förderung fand durch Immunität und Privilegien.

Frühe schon muss sich die geistliche Herrschaft das hohe Gericht für das *Sonderamt* angeeignet haben, jenem im Lande zerstreuten Bezirk der *Sonderleute*, die ihren Mittelpunkt zu Gais hatten und als Hörige des Klosters ganz der Immunität desselben unterworfen waren²⁾.

Der Amtsbezirk des Grafen wird nun durch das Aufkommen weltlicher und geistlicher Grundherrschaften zerrissen und seine gerichtlichen Kompetenzen geschmälert durch die grundherrlichen Organe des Gerichtes. Noch

¹⁾ Fr. v. Wyss, Abhandlung S. 298.

²⁾ Urk. Nr. 32, 39, 91 und 372 im A. U. B.

intensiver hat der alte Centenar die Aenderung der bestehenden Verhältnisse erfahren, er tritt zurück — an manchem Ort lebt zwar die karolingische Einrichtung weiter, um später in den Urkunden in veränderter Form wieder zu erstehen.

Das XII. Jahrhundert bringt die Verfassungs-Aenderung zum Abschluss, es erscheint die wohl sehr zutreffend benannte Zeit der *Vogteiverfassung*¹⁾, in der Grafenschaft und Herrschaft noch daneben und darüber steht. Die älteste und bedeutendste dieser Vogteien ist die *Kirchenvogtei*, die sich auf der Grundlage der Immunität aus den immer mehr sich entwickelnden gerichtlichen (niedern) Befugnissen der Vögte (advocati) entwickelte. Zuerst waren diese Vögte vom geistlichen Stift abhängig und wurden von diesem nach Gutdünken eingesetzt²⁾, später aber wurden die Vogteien erbliche Lehen, mit denen viele Besitzungen und Gefälle verbunden waren, die Vögte selber unabhängige, gewöhnlich dem Ritterstande angehörige Leute, die ihr Amt zur Gerichtshoheit umwandelten und einträglich zu machen wussten.

Ueber ihnen steht der obere oder *Kastvogt*, der adliger Abkunft, die hohe Gerichtsbarkeit ausübt und oft die Lehensherrlichkeit über die niedern Vogteien an sich zu bringen verstand.

Das Amt des Kastvogts wird zum ausgedehnten Herrschaftsrecht, die damit verbundenen Lehen und Abgaben machen es zum einträglichsten der damaligen Zeit, sodass es selbst die *Hohenstaufen* und Habsburger an sich gebracht haben³⁾.

¹⁾ F. v. Wyss, S. 309.

²⁾ v. Arx, St. Gall. Gesch. I. S. 310.

³⁾ Der Abt von St. Gallen, der von Kaiser Lothar das Recht hatte, den Klostervogt selbst zu wählen, verkaufte das Amt um 300 Mark Silber an den Grafen *Rud. v. Pfullendorf* und dieser übergab die Vogtei nebst all' seinen Gütern und Lehen an seinen

Die Hohenstaufen liessen die Vogtei nicht so bald aus ihren Händen. 1227 empfing sie König Heinrich VI. „mit Ausnahme eines gefreiten Bezirkes um das Kloster¹⁾ selbst, wozu auch die *Leute von Teufen* (Dufin) gehören, die von jeder königlichen Steuer frei sein sollen.“ Es mögen dies *Sonderleute* des Klosters gewesen sein, die diesem direkt unterstellt waren, auch in Bezug auf das hohe Gericht.

1231 gelangte die Vogtei in die Hände Friedrich II., auch mit Ausnahme jenes gefreiten Bezirkes²⁾. Die wirre Zeit der letzten Hohenstaufen sah mehrere adelige Geschlechter im Besitze der Kastvogtei³⁾, bis sie 1273 Rudolf von Habsburg verliehen wurde, der seinen Günstling Ulr. v. Ramswag zum Untervogt ernannte⁴⁾. 1279 verpfändete er demselben für versprochene 220 Mark die Vogtei über die Freien im obern Thurgau⁵⁾.

Nach Rudolfs v. Habsburgs Tod hielt das Kloster nicht zu dessen Sohn Albrecht, sondern zum anderen Thronprätendenten: Adolf von Nassau. Dieser verlieh dem Abt Wilhelm von St. Gallen 1297 als Ersatz für den Schaden, den er durch König Rudolf erlitten, 500 Mark Silber und erlaubte ihm, die *Steuer* und *alle Einkünfte des Reichs* in der Stadt und Landschaft St. Gallen, ausgenommen Vogtrecht und Vogtgericht, zu geniessen, bis die Summe abbezahlt ist (Urk. Nr. 35). Im selben Jahr fügt der König noch 100 Mark Silber bei für die verpfändete Vogtei (Urk. Nr. 36).

Schwager Kaiser Friedr. I (Zellweger S. 132—153). Die Kirchenvogtei wird nun fortan *Reichsvogtei* genannt, weil die damit verbundenen öffentlichen Rechte durch die Person des Kaisers an das Reich gekommen sind.

¹⁾ St. Johann, s. S. 20.

²⁾ Urk. Nr. 22.

³⁾ Heinrich und Albert v. Sax und Heinrich v. Wildenberg auf Freudenberg.

⁴⁾ v. Arx I. S. 403.

⁵⁾ Urk. Nr. 30.

1298 verleiht Adolf dem Abt Wilhelm (von Montfort) für getreue Dienste weitere 1000 Mark Silber und verpfändet dafür alle Einkünfte der Reichsvogtei, dessen Leute und Güter an das Kloster (Urk. Nr. 37) und im selben Jahr verpfändet er ihm das *Vogtrecht* und *Gericht* über *St. Gallen*, *Wangen* und *Altstätten* um 300 Mark (Urk. 38). Zum Vogtgericht St. Gallen gehörten ebenfalls die Leute der Gemeinden von *Appenzell* und *Hundwil*, was aus der Urkunde von 1311 ersichtlich ist¹⁾.

Im Jahre 1324 kam, wie diese Urkunde zeigt, die hohe Vogtei an das Reich zurück, doch nicht für lange Zeit. Kaiser Ludwig der Bayer versetzte 1331 dem Ulrich v. Königseck die Vogtei um 100 Mark Silber²⁾. Obschon er den Einwohnern der Vogtei St. Gallen versprach, sie dem Reich nicht zu entfremden, versetzte er doch 1334 abermals die Steuer von *Appenzell* und *Hundwil* an Arn. von Bürglen und 1343 an Ulrich von Königseck, sowie im folgenden Jahre 1344 die *Reichsvogtei* an Albrecht von Werdenberg³⁾.

¹⁾ Urk. 48. 1311 April 22. Lodi. König Heinrich VII., dem durch Boten Abt Heinrich II. von St. Gallen dargelegt wird, dass König Adolf dem Kloster „advocaciam Sancti Galli, tam super oppido Sancti Galli quam super *hominibus in Appacelle et in Huntwiler* et in omnibus aliis pertinenciis ad ipsam advocaciam spectantibus“ für 1300 Mark Silber verpfändete, dass aber das Kloster davon noch keinen Nutzen gezogen, erklärt, dass das Kloster 13 Jahre lang je 100 Mark erhalten solle, bis die Pfandsumme abbezahlt ist und damit die Verpfändung erlischt.

²⁾ Nr. 62, 1331 Okt. 23. Augsburg. Kaiser Ludwig der Bayer versetzt dem Ulrich v. Königseck für getreue Dienste die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Trogen, Teufen, Wittenbach, Gossau und Herisau für 100 Mark Silber und 1332 um weitere 180 Mark die Vogtei über den Hof zu Trogen (Urk. Nr. 63 und Urk. Nr. 64).

³⁾ Urk. 67, 1333 Juli 26. Würzburg. Kaiser Ludwig der Bayer verspricht den Gemeinden der zur Vogtei St. Gallen gehörenden Talschaften zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Wittenbach, Rotmonten und Engetswil, sie in keiner Weise dem Reiche zu entfremden.

Vom Grafen v. Werdenberg ging die Vogtei dann an den Abt Herm. v. St. Gallen über und damit hat das Stift die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in den appenzellischen Gemeinden gewonnen, welche nun eigentlich ganz unter der Landeshoheit der geistlichen Grundherren stehen¹⁾. Interessant ist es, dass die Gotteshausleute unmittelbar nach der Pfandeinlösung sich vom Abte die Bestätigung urkundlich geben lassen, sie in Bezug auf Steuern und Dienste beim alten Herkommen zu belassen²⁾.

Es kennzeichnet die Zusicherung des Abtes ganz zutreffend das künftige gegenseitige Verhältnis, das immer mehr sich entfaltende Bestreben der Landleute, sich dem Druck der allgewaltigen Territorialherrschaft zu entziehen. Der erwachende freiheitliche Instinkt der Gotteshausleute schreckt in richtiger Erkenntnis der Lage

Urk. 69, 1334 Juni 11. Ueberlingen. Kaiser Ludwig versetzt Arn. v. Bürglen 12 Mark Silber jährlich aus der Steuer der Taltschaften Appenzell und Hundwil.

Urk. 70, 1343 März 31. Donauwörth. Kaiser Ludwig, der Ulrich v. Königseck 900 Pfund Heller schuldet, versetzt ihm dafür Steuern, Rechte und Einkünfte zu Appenzell und Hundwil.

Urk. 72, 1344 März 19. München. Kaiser Ludwig der Bayer versetzt dem Grafen Albrecht von Werdenberg für die Summe von 600 Mark Silber die Reichsvogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen samt Zugehörden.

¹⁾ Urk. 74, 1345 Mai 1. München. Kaiser Ludwig versetzt dem Fürstabt Hermann von St. Gallen die Vogtei zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Urnäsch, Wittenbach, Engetswil und Rotmonten um 600 Mark Silber (womit der Abt die Vogtei vom Grafen Albrecht von Werdenberg eingelöst hat) und schlägt ihm weitere 600 Mark darauf für bisherige und künftige Dienste im Krieg gegen Churwalhen, namentlich mit den Festen Blatten und Berneck.

²⁾ Urk. 78, 1345 Juni 23. St. Gallen. Abt Hermann von St. Gallen verspricht den Landleuten von Appenzell, Teufen, Urnäsch etc., die ihm vom Reich versetzt sind, in Anbetracht ihrer Dienste für sich und seine Nachkommen, sie von des Reiches und der Vogtei wegen mit Steuern und andern Diensten beim Herkommen zu belassen, jährlich nur eine Steuer zu erheben und nicht Klage gegen fehlbare Landleute zu erzwingen.

zurück vor der erdrückenden Machtstellung des Klosters, das für seine Gebiete im vollsten Masse die Herrschaft ausübt. Machtüberfülle vonseiten des Grundherrn und zwingende Notwehr des letzten freiheitlichen Rechtes der Untergebenen ringen gegen einander, der Kampf ist unvermeidlich geworden.

III. Kapitel.

Die Entwicklung einer eigenen Verfassung.

Schon aus der Zusicherung des Abtes Hermann von St. Gallen vom Jahre 1345¹⁾, durch welche er den Land-
leuten verspricht, mit Steuern und andern Diensten sie beim alten Herkommen zu belassen, geht hervor, dass die Untergebenen ganz entschieden einer Willkürherrschaft des Grundherrn entgegen zu streben trachteten. Bedenkt man, dass, wie im vorigen Kapitel ausgeführt wurde, die gesamte Gerichtshoheit und das ganze Territorium bis auf einige kleine Ausnahmen dem Kloster anheim gefallen ist, so müssen verschiedene Faktoren mitgewirkt haben, dass einerseits der mächtige Grundherr sich zu Versprechungen gegenüber den Gotteshausleuten versteht und andererseits die letztern soviel Einfluss auszuüben vermögen, diese Zusagen zu erwirken.

Ein-
heimische
„Amtsleute“

Schon der Ausdruck „*Landleute* von Appenzell, Hundwil etc.“ anstatt Gotteshausleute lässt vermuten, dass die Einwohner der Gemeinden sich der Grundherrschaft gegenüber selbständiger betrachten, als dies sonst üblich ist. Ja die Urkunden der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts lassen noch weitere Schlüsse ziehen, vor allem diesen, dass die Landleute entgegen den vorher angeführten Geboten der Öffnungen Verbindungen untereinander eingegangen sind und sich also einfach Rechte angemasst haben, die im Gegensatz zum Hofrecht stehen²⁾.

¹⁾ Urk. Nr. 78.

²⁾ Öffnung von Appenzell, Abschn. 12. A. U. B. S. 728.